VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11082 – ARP / GRI / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 236/05)

1. Am 27. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Agencja Rozwoju Przemysłu S.A. (im Folgenden „ARP“, Polen), letztlich kontrolliert vom polnischen Staat,

— GRI Renewable Industries, S.L. („GRI“, Spanien), letztlich kontrolliert vom Acek-Konzern und vom Mitsui-Konzern.

ARP und GRI werden die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen („JV“) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die globalen Aktivitäten von ARP reichen von der Verwaltung von Unternehmensportefeuilles und Immobilien bis hin zur Erhaltung des kulturellen Erbes. ARP ist über eine Tochtergesellschaft auch in der Herstellung und dem Vertrieb von landgestützten Windkraftanlagen tätig.

— GRI ist auf die Herstellung und Lieferung von Metallkomponenten für Windturbinen spezialisiert und produziert (land- und seegestützte) Windkraftanlagen, Flansche und Gussstücke. Das Unternehmen ist weltweit tätig.

3. JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung, Bau und Betrieb einer Offshore-Windkraftanlage in Danzig (Polen).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.11082 – ARP / GRI / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË